

## Die wesentlichen spezifischen Neuregelungen für den schulischen Kontext lauten:

### 1. Vorgehen bei einem bestätigten COVID-19-Fall im schulischen Umfeld:

Die bisherige **Kohortenisolation** (d.h. Quarantäne der Schülerinnen und Schüler der betroffenen Schulklasse/des betroffenen Kurses, vgl. Nr. 14.2.1 des derzeitigen RHP) im schulischen Umfeld mit einer Testung an Tag 5 wird **nicht fortgeführt**.

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist ab sofort grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals in die Kategorien Kontaktpersonen 1 oder 2 vor.

Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler – ggf. im Nachgang zu einem Schnelltest – mittels PCR nachgewiesen, so sind **alle Angehörigen der gesamten Klasse bzw. des Kurses oder der Lerngruppe** – also alle Personen(-gruppen), zu denen eine relevante Exposition (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum) bestand, als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1) zu betrachten.

Für die Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal erfolgt jeweils eine individuelle Risikoermittlung.

Bei nachgewiesenen Infektionen des Lehr- und Betreuungspersonals gelten analog alle Personengruppen (Klassen, Kurse) mit relevanter Exposition als KP 1.

Sofern während des Unterrichts und im Schulgebäude die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt getragen wurde, alle anderen empfohlenen Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schulen inklusive Lüftung eingehalten und Abstandsregelungen während des Unterrichtstages für kumulativ nicht länger als 15 Minuten unterbrochen wurden, können auch **Einstufungen einzelner Personen** als Kontaktpersonen der Kategorie 2 (**KP 2**) erfolgen.

Aus diesem Grund bitten wir Sie weiterhin, das Augenmerk auf die Einhaltung der jeweiligen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen (insbesondere die sog. AHA+L-Regelung) zu richten und diese vor Ort zuverlässig umzusetzen.

Als **KP 1 eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte** müssen sich unverzüglich für **mindestens 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne)**.

Für als **KP 2** eingestufte Personen wird für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Quellfall eine Kontaktreduktion empfohlen, insbesondere zu Personen mit Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe.

**Ein Schulbesuch ist jedoch weiter möglich sofern keine Symptome auftreten..**

Bei Auftreten von Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten könnten, sollte sich die betroffene Person isolieren, mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen und eine Testung auf SARSCoV-2 durchführen lassen.

#### Tritt während der **Abschlussprüfungsphase**

(nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle KP 1 prioritär auf SARS-CoV-2 getestet.

Alle **KP 1** dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis **die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen** unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) **unterbrechen**.

#### 2. Allgemeine Änderungen:

Künftig müssen sich als **KP 1** eingestufte Personen unverzüglich für **mindestens 14 Tage** häuslich absondern (**Quarantäne**), **die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung** durch einen negativen SARS-CoV-2-Test ab Tag 10 **entfällt**.

Zudem gelten die Quarantäneverpflichtungen auch für bereits geimpfte Personen.

#### 3. Rahmenhygieneplan:

Die dargestellten Änderungen der Quarantänepaxis im schulischen Umfeld werden in der aktualisierten Fassung des Rahmenhygieneplans, die in Kürze bekannt gemacht werden soll, berücksichtigt.